



Hygiene-Konzept KiTTs e.V.

Stand 15.06.2020

Das Hygiene-Konzept basiert auf den Richtlinien der Landesregierung NRW

(Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

In der ab dem 15. Juni 2020 gültigen Fassung)

https://www.maqs.nrw/sites/default/files/asset/document/200610_fassung_coronaschvo_ab_15.06.2020.pdf

und wird regelmäßig den aktuellen Vorgaben entsprechend angepasst!

Einleitung

Nach der langen Zeit voller Einschränkungen, Kontaktbeschränkungen und stark begrenzter Möglichkeiten gemeinsam Sport zu treiben, freuen wir uns sehr, dass wir in den Sommerferien unsere Feriencamps wie geplant durchführen können. Da wir aufgrund der aktuell immer noch schwierigen Urlaubssituation mit einer sehr großen Nachfrage an unseren Camps rechnen, haben wir uns intensiv Gedanken gemacht, wie wir alle notwendigen Vorgaben zur Einhaltung von Hygienevorschriften einhalten können ohne dabei die kindgerechte Durchführung unseres Programms aus den Augen zu verlieren.

Grundsätzlich gilt, dass wir dieses Konzept regelmäßig entsprechend der gültigen Vorgaben der Landesregierung anpassen werden.

Grundlage (CoronaSchVO Stand 28.5.2020)

- ~~• Wir werden das Programm in Gruppen bis max. 10 Teilnehmern durchführen.~~
- ~~• Während des Spielens und Trainierens muss zwischen diesen 10 Teilnehmern kein Mindestabstand eingehalten werden.~~
- ~~• Beim Mittagessen werden alle Teilnehmer den Mindestabstand von 1,5m einhalten~~

Aktualisierte Fassung CoronaSchVO (Stand 15.06.2020 relevante Auszüge siehe unten)

- Ein Team aus zwei Betreuern betreut eine Gruppe von maximal 25 Kinder, die je nach Programminhalten in zwei Kleingruppen von 12-13 Kindern unterteilt werden
- Der Kontakt zwischen den einzelnen Gruppen wird vermieden.
- Das Mittagessen wird innerhalb der Gruppen im Freien (feste Pavillon mit mindestens zwei offen Seiten) organisiert
- Die Bring- und Abholsituation wird so organisiert, dass alle Personen den Mindestabstand zu einander einhalten können



Persönliche Hygiene- und Schutzmaßnahmen der Trainer/innen

1. **Bei Krankheitszeichen** (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen) muss die durchführende Person auf jeden Fall **zu Hause bleiben**. Für eine Vertretung wird von Seiten von KiTTS e.V. gesorgt.
2. **Außer zu der persönlichen Trainingsgruppen von max. 10 Teilnehmern mindestens 1,50 m Abstand zu anderen Personen halten.**
3. Mit den Händen nicht in das Gesicht fassen, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
4. Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
5. **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach Kontakten mit öffentlichen Gegenständen, vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang) durch
 - a) **Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden
(siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) **oder**
 - b) **Händedesinfektion**: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de). Ausreichend Desinfektionsmittel wird von der Schule in Zusammenarbeit mit der KJS bereitgestellt.
6. **Husten- und Niesetikette**: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
7. **Hygienemaßnahmen im Zusammenhang mit dem Mittagessen**
Ein besonders hoher Anspruch gilt an die Einhaltung aller Hygienevorschriften im Zusammenhang mit der Ausgabe der Mittagessen. Ergänzend gehören dazu:
 - Das Tragen von Einmalhandschuhen und einer Maske
 - Jeder Trainer bringt seinen Kindern das Essen an den Platz, wodurch das Anstellen vermieden wird

Die Einhaltung der Hygienevorschriften bei der Zubereitung und Bereitstellung des Essens liegt beim Caterer. Informationen dazu gibt es im Vorfeld der jeweiligen Campwoche!



Hygiene- und Schutzmaßnahmen der Teilnehmer

Die Trainer/innen sind für die Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen der Teilnehmer für den Zeitraum der Betreuungszeit verantwortlich. Das Befolgen folgender Maßnahmen ist dabei insbesondere zu beachten und durchzusetzen:

- ~~Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m~~ außerhalb des Bewegungsangebots.
- **Bei Krankheitsanzeichen werden sofort die Eltern und die Vereinsführung informiert**
- **Händewaschen der Teilnehmer vor und nach dem Bewegungsangebot** soweit räumlich vereinbar

Während der Abhol- und Bringsituation sind die Eltern für die Einhaltung der Hygienevorschriften verantwortlich!

Relevante Auszüge der aktuellen CoronaSchVO (Stand 15.06.2020)

§ 2a Rückverfolgbarkeit

(1) Die einfache Rückverfolgbarkeit im Sinne dieser Vorschrift ist sichergestellt, wenn die den Begegnungsraum eröffnende Person (Gastgeber, Vermieter, Einrichtungsleitung, Betriebsinhaber, Veranstaltungsleitung usw.) alle anwesenden Personen (Gäste, Mieter, Teilnehmer, Besucher, Kunden, Nutzer usw.) mit deren Einverständnis mit Name, Adresse und Telefonnummer sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – Zeitraum des Aufenthalts bzw. Zeitpunkt von An- und Abreise schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt. Der gesonderten Erfassung von Adresse und Telefonnummer bedarf es nicht, wenn diese Daten für den Verantwortlichen bereits verfügbar sind. (2) Die besondere Rückverfolgbarkeit im Sinne dieser Vorschrift ist sichergestellt, wenn die nach Absatz 1 verantwortliche Person zusätzlich zur Erhebung der Daten nach Absatz 1 einen Sitzplan erstellt und für vier Wochen aufbewahrt. In dem Sitzplan ist zu erfassen, welche an-wesende Person wo gegessen hat

§ 9 Sport

(2) **Die nicht-kontaktfreie Ausübung des Sport-, Trainings- und Wettbewerbsbetriebs im Breiten- und Freizeitsport ohne Mindestabstand** ist bis auf weiteres in geschlossenen Räumen nur Personen gestattet, die zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, sowie **im Freien nur mit bis zu 30 Personen zulässig**, wobei die **Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sichergestellt** sein muss.

§ 13 Veranstaltungen und Versammlungen

(1) Bei Veranstaltungen und Versammlungen, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fallen, mit bis zu 100 Teilnehmern sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, sicherzustellen. Außer im Freien ist zudem die einfache Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sicherzustellen. **Wenn die Teilnehmer während der Veranstaltung oder Versammlung auf festen Plätzen sitzen, kann für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden.**